

Jagdverordnung. Nachtrag 2014

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
	Jagdverordnung		
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass GDB 651.11 (Jagdverordnung vom 25. Januar 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:		
<p>Art. 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt:</p> <p>a. die Jagdberechtigung;</p> <p>b. die Jagdarten und die Patentgebühren;</p> <p>c. die Jagdplanung;</p> <p>d. die Ausübung der Jagd;</p> <p>e. den Wildschutz;</p> <p>f. die Wildschadenverhütung und -vergütung;</p> <p>g. die Wildhut und die Jagdpolizei.</p>	<p>b. die Jagdarten und die Patent- und Abschussgebühren;</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>² Die Jagdbehörden berücksichtigen bei der Planung und Regelung der Jagd die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.</p>			
<p>Art. 2 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde. Er erlässt die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung.</p> <p>² Er ist überdies zuständig für:</p> <p>a. die Wahl der Jägerprüfungskommission und den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jäger;</p> <p>b. die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten;</p> <p>c. die Festlegung der Patentgebühren im Einzelnen sowie der Gebühren der Hegejagd;</p> <p>d. die Festlegung des Abschussplanes;</p> <p>e. den Erlass von Vorschriften über das Gästepatent;</p> <p>f. das Verbot der Jagd aus wichtigen Gründen;</p> <p>g. den Erlass von Bestimmungen über Zulassung, Verwendung und Ristmass von Jagdhunden;</p>	<p>b. die Festlegung der Jagd- und Schusszeiten, die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten;</p> <p>c. die Festlegung der Patent- und Abschussgebühren sowie der Gebühren der Hegejagd;</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>h. den Erlass von Vorschriften über Jagdgeräte, Hilfsmittel und die Benutzung von Motorfahrzeugen;</p> <p>i. die Bezeichnung der Wildschutzgebiete;</p> <p>k. die Bestimmung der Hegemassnahmen und den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft;</p> <p>l. die Anordnung von Schutzmassnahmen und Schutzzonen;</p> <p>m. die Bewilligung zum Aussetzen von Wild;</p> <p>n. ...</p> <p>o. die Festlegung der Abschussprämien für Raubwild und jagdbare Vögel;</p> <p>p. ...</p> <p>q. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdausübung.</p>	<p>k. den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft;</p> <p>m. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>q. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>q. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 3 Zuständiges Departement</p> <p>¹ Dem zuständigen Departement obliegt:</p> <p>a. die Regelung der Hegejagd (ohne Gebühren) und die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung nicht heimischer Arten;</p> <p>b. die Bewilligung der Nachtjagd;</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>c. die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten sowie die Ausrichtung von Prämien für die Beseitigung von Wild (Art. 35 TSG¹);</p> <p>d. die Wahl der Wildhüter und die Bestellung der freiwilligen Jagdaufseher;</p> <p>e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet.</p>	<p>d. die Bestellung der freiwilligen Jagdaufseher;</p> <p>e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet sowie des Wertersatzes gemäss Art. 44 dieser Verordnung;</p> <p>f. gestützt auf das kantonale Wald-Wild Konzept die Festlegung des Abschussplanes im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung;</p> <p>g. die Bezeichnung der massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung im Einzelnen;</p> <p>h. der Erlass von Weisungen über den Treffsicherheits-Nachweis;</p> <p>i. die Bewilligung zum Aussetzen von Wild.</p>		
<p>Art. 4 Jagdverwaltung</p> <p>¹ Die Jagdverwaltung ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Sie vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.</p> <p>² Sie ist namentlich zuständig für:</p>	<p>Art. 4 Amt für Wald und Landschaft</p> <p>¹ Das Amt für Wald und Landschaft ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Es vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.</p> <p>² Es ist namentlich zuständig für:</p>		

¹) SR [916.40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>a. die Anerkennung von Jagdfähigkeitsausweisen;</p> <p>b. die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der Jagdpatente und der Jagdfähigkeitsausweise;</p> <p>c. die Erstellung der Jagdplanung und Jagdstatistik;</p> <p>d. die Stellungnahme im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen;</p> <p>e. die Anordnung des Abschusses von streunenden Katzen und Hunden;</p> <p>f. die Bewilligung zum Halten von Wildtieren nach Anhörung des Kantonstierarztes;</p> <p>g. die Anordnung des Abschusses oder Einfangens schadenstiftender Tiere;</p> <p>h. die Bewilligung zum Präparieren von Tieren geschützter Arten sowie von Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel;</p> <p>i. die Information der Bevölkerung;</p> <p>k. die Aus- und Weiterbildung der Wildhut- und Jagdaufsichtsorgane sowie der Jäger;</p> <p>l. die Festlegung der Vergütung von Wildschäden;</p> <p>m. die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbanngebieten.</p>	<p>m. die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbanngebieten;</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
	<p>n. die Wahl der Wildhüter;</p> <p>o. die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen.</p>		
<p>Art. 5 Jagdkommission</p> <p>¹ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das zuständige Departement und die Jagdverwaltung in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.</p>	<p>¹ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das zuständige Departement und das Amt für Wald und Landschaft in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.</p>		
<p>Art. 6 Voraussetzungen</p> <p>¹ Wer jagen will, braucht ein kantonales Jagdpatent.</p> <p>² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:</p> <p>a. das 19. Altersjahr vollendet haben und urteilsfähig sind;</p> <p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt;</p> <p>c. eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben;</p>	<p>b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;</p>	<p>b. einen schweizerischen Jagdfähigkeitsausweis besitzen;</p>	<p>b. einen schweizerischen Jagdfähigkeitsausweis oder einen ausländischen Jagdfähigkeitsausweis, welcher inhaltlich und im Umfang der Obwaldner Jagdausbildung und Eignungsprüfung gleichwertig ist, besitzen;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>d. einen jährlichen Schiessnachweis erbringen.</p> <p>³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben.</p>	<p>d. einen jährlichen Treffsicherheits-Nachweis erbringen.</p> <p>³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben.</p>	<p>³ Das Amt für Wald und Landschaft kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann bei Bedarf die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der ausserkantonalen Jägerinnen und Jäger einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau, erlassen.</p>	<p>³ Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der gesuchstellenden Person.</p> <p>⁴ Das Amt für Wald und Landschaft kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler oder ausländischer Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann bei Bedarf die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der ausserkantonalen und ausländischen Jägerinnen und Jäger einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau, erlassen.</p>
<p>Art. 8 Eignungsprüfung</p> <p>¹ Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Jagdlehrgang erfüllt hat.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>² Die Eignungsprüfung umfasst folgende Fachgebiete:</p> <p>a. Jagdgesetzgebung;</p> <p>b. Wild- und Vogelkunde;</p> <p>c. Naturschutz, Hege und Wildschadenverhütung;</p> <p>d. Jagdausübung, Hundeführung und Jagdbräuche;</p> <p>e. Waffen- und Munitionskennnisse, Handhabung der Waffe und Schiessfertigkeit;</p> <p>f. Distanzschätzen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Der Ausweis über die Eignungsprüfung (Jagdfähigkeitsausweis) verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber die Jagd während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt hat.</p> <p>⁶ Die Tätigkeit als Wildhutorgan ist der Jagdausübung gleichgestellt.</p>	<p>² Das zuständige Departement legt die massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung fest.</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>Art. 10a Gästepatent</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>¹ Einladungsberechtigt ist, wer die betreffende Patentart gelöst hat und entweder einen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Obwalden oder einen im Kanton anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt und im Kanton gesetzlichen Wohnsitz hat.</p> <p>² Je Jagdart darf eine einladungsberechtigte Person höchstens einen Gast einladen. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.</p> <p>³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die Patentdauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der Gäste einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen.</p>	<p>³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis, einen aktuellen Treffsicherheitsnachweis, sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.</p>		
<p>Art. 11 Jagdbare Arten</p> <p>¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die im Bundesgesetz als solche aufgeführt sind.</p>	<p>¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die in der Jagdgesetzgebung des Bundes als solche aufgeführt sind.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>² Der Regierungsrat kann die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung fest, welche Wildarten auf welcher Jagdart erlegt werden dürfen. Er regelt den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere sowie der Altvögel während der Brutzeit.</p>			
<p>Art. 12 Gebührenrahmen</p> <p>¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):</p> <p>a. für das Hochjagdpatent 350.– bis 500.–</p> <p>b. für das Niederjagdpatent 350.– bis 500.–</p> <p>c. für das Wasserwildjagdpatent 80.– bis 200.–</p> <p>d. für das Winterjagdpatent 30.– bis 100.–</p> <p>e. für Sonderabschüsse im Bannggebiet 100.– bis 1000.–</p> <p>² Gäste bezahlen für das Gästepatent eine Gebühr von Fr. 100.– bis 500.–.</p>	<p>a. für das Hochjagdpatent 300.– bis 600.–</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>³ Für das Hochjagd- und Niederjagdpatent bezahlen ausserkantonale Patentbewerber, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, höchstens die dreifache, übrige ausserkantonale und ausländische Patentbewerber höchstens die fünffache Gebühr.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Patentgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.</p> <p>⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das zuständige Departement festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Bannggebiet höchstens verfünffacht werden.</p>			
	<p>Art. 12a Abschussgebühren für Rotwild und für nicht rechtmässig erlegtes Wild</p> <p>¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt zwischen Fr. 1.– und 5.– pro Kilogramm "sauber ausgeweidet" mit Haupt und Trophäe.</p> <p>² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild beträgt die Taxe zwischen Fr. 3.– und 7.– pro Kilogramm.</p> <p>³ Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild beträgt die Taxe zwischen Fr. 20.– und 1 200.–.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Abschussgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>Art. 16 Planung</p> <p>¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird von der Jagdverwaltung nach Anhören der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Amtsstellen erarbeitet.</p> <p>² Die Wildbestände, insbesondere die Bestände von Hirsch-, Reh-, Gems- und Steinwild, sind jährlich aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihr Gesundheitszustand zu überwachen sowie ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt das dem einzelnen Jäger zustehende Abschusskontingent. Er kann für bestimmte Arten Höchstabschüsse festlegen. Die unterschiedlichen Verhältnisse nach Gebiet und Wildeinstand sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die Zahl der zugelassenen Jäger beschränken, wenn die Anzahl der Patentbewerber in einem Missverhältnis zum Wildbestand und der möglichen Bejagung steht. In erster Linie sind Patentbewerber auszuschliessen, die nicht im Kanton Wohnsitz haben.</p>	<p>¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Die Jagdplanung steht im Einklang mit den jagdlichen Vorgaben des kantonalen Wald-Wild Konzepts. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird vom Amt für Wald und Landschaft nach Anhören der für die Landwirtschaft zuständigen Amtsstelle erarbeitet.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>Art. 17 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patentgebühren, die Meldetermine, Jagdzeiten und Schontage sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild, den jährlichen Schiessnachweis, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.</p> <p>² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen angeordnet werden.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patent- und Abschussgebühren, die Meldetermine, Jagd- und Schusszeiten und Schontage, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.</p> <p>² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen, insbesondere die Anordnung von Regulationsmassnahmen oder die Durchführung einer Regulationsjagd, angeordnet werden.</p>		
<p>Art. 18 Hegejagd</p> <p>¹ In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten kann der Abschuss von jagdbaren Tieren zugelassen werden, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>² Zur Regelung von Beständen des Steinwildes und weiterer geschützter Arten oder bei Überhandnahme jagdbarer Tierarten kann im Einverständnis mit dem Bund deren Bejagung angeordnet werden.</p> <p>³ Im Jagdplan sind das Gebiet, die Zeit und Dauer, das zu erlegende Wild, die Teilnahmeberechtigung und die Art der Durchführung festzulegen.</p> <p>⁴ Zur Teilnahme sind erfahrene Jäger zuzulassen. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.</p> <p>⁵ Gelangen Wildtiere, die nicht zu den einheimischen Arten gehören, insbesondere Damhirsche, Sika- oder Rothirsche aus Gehegen in die freie Wildbahn, so können sie nach Ablauf von zehn Tagen zugunsten des Staates erlegt werden.</p>	<p>⁴ Zur Teilnahme können erfahrene Jäger zugelassen werden. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.</p>		
<p>Art. 22 Jagdverbote</p> <p>¹ Die Jagd ist zu folgenden Zeiten verboten:</p> <p>a. an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen;</p> <p>b. an Schontagen;</p> <p>c. zur Nachtzeit;</p> <p>d. ausserhalb der festgelegten Jagdzeit.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>² Die Jagd ist in folgenden Gebieten verboten:</p> <p>a. wo Menschen oder Dritteigentum gefährdet sind;</p> <p>b. in Wohnsiedlungen, in Gebäuden und ihrer nächsten Umgebung;</p> <p>c. in Baumschulen, Park-, Garten-, Obst- und Gemüseanlagen ohne Bewilligung des Eigentümers oder Pächters;</p> <p>d. in den Bannbezirken und Schongebieten ohne besondere Bewilligung;</p> <p>e. in Gebieten, die aus überwiegendem öffentlichen Interesse vom Regierungsrat gesperrt werden.</p> <p>³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden, in den Bann- und Schongebieten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeiangehörigen.</p> <p>⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd kann das zuständige Departement die Nachtjagd bewilligen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Jagd aus wichtigen Gründen ganz oder gebietsweise verbieten.</p>	<p>³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden. In den Bann- und Schongebieten dürfen diese Tätigkeiten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters, eines Polizeiangehörigen oder, auf entsprechende Weisung eines Wildhüters hin, in Begleitung eines freiwilligen Jagdaufsehers ausgeübt werden.</p> <p>⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd sowie für die Regulationsjagd kann das zuständige Departement die Nachtjagd bewilligen.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
	<p>Art. 24a Schussdistanzen</p> <p>¹ Es gelten folgende maximale Schussdistanzen:</p> <p>a. für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse 35 Meter;</p> <p>b. für den Kugelschuss 200 Meter.</p> <p>² Beim Schätzen der Schussdistanzen werden Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.</p>		
<p>Art. 28 Schutz der Lebensräume</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes.</p> <p>² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme der Jagdverwaltung einzuholen.</p>	<p>² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme des Amtes für Wald und Landschaft einzuholen.</p>		
<p>Art. 30 Hegemassnahmen</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft und regelt damit die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit und die Verwendung der Hegemittel. Der Kanton stellt jährlich die erforderlichen Hegemittel zur Verfügung.</p> <p>³ Der Jäger hat den Aufgeboden der Jagdbehörde und der Wildhut zur Mithilfe bei Hegemassnahmen und bei der Bekämpfung von Wildseuchen Folge zu leisten.</p>	<p>¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind vom Amt für Wald und Landschaft die entsprechenden Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.</p>		
<p>Art. 31 Schutz vor Störung</p> <p>¹ Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, so kann der Regierungsrat Schutzmassnahmen anordnen oder Schutzzonen erlassen.</p> <p>² Die Jagdverwaltung regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.</p>	<p>² Das Amt für Wald und Landschaft regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.</p>		
<p>Art. 35 Verhütung</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Jagdverwaltung kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge an die Kosten von Verhütungsmassnahmen Dritter gegen Wildschäden ausrichten.</p>	<p>¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Amt für Wald und Landschaft kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen.</p>		
<p>Art. 36 Selbsthilfe</p> <p>¹ Grundeigentümern und Pächtern oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:</p> <p>a. jagdbares Haarraubwild, das in Gebäulichkeiten eindringt und dort Schaden anrichtet oder anzurichten droht, unschädlich zu machen;</p> <p>b. im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern Kastenfallen zum Fang von jagdbarem Haarraubwild zu stellen;</p> <p>c. zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Feld- und Hausperlinge, Stare, Wachholderdrosseln und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.</p>	<p>c. zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Stare und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>Art. 38 Wildhüter</p> <p>¹ Das zuständige Departement wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Departementsvorsteher vereidigt.</p> <p>² Die Wildhüter sind der Jagdverwaltung unterstellt. Sie unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>³ Wildhüter üben Funktionen der Hege, der Jagdplanung und der Jagdpolizei aus. Sie unterstützen die Aufgaben des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes sowie der Forstpolizei.</p>	<p>¹ Das Amt für Wald und Landschaft wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Amtsvorsteher vereidigt.</p> <p>² Die Wildhüter sind dem Amt für Wald und Landschaft unterstellt. Sie unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>		
<p>Art. 40 Jagdpolizei</p> <p>¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Jagdverwalter; b. die Wildhüter; c. die freiwilligen Jagdaufseher; d. die Polizeiangehörigen; e. der kantonale Fischereiaufseher; f. die Angestellten des Amts für Wald und Raumentwicklung des Kantons und die Revierförster der Gemeinden. 			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>² Sie haben Verletzungen der Jagdvorschriften unverzüglich der Strafbehörde anzuzeigen.</p> <p>³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug der Jagdverwaltung zu melden.</p>	<p>³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug dem Amt für Wald und Landschaft zu melden.</p>		
<p>Art. 43 Fallwild</p> <p>¹ Fallwild gehört dem Kanton.</p> <p>² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild der Jagdverwaltung oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.</p>	<p>² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild dem Amt für Wald und Landschaft oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.</p>		
<p>Art. 45 Präparation und Markierung</p> <p>¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung der Jagdverwaltung (Art. 5 Abs. 2 JSV).</p> <p>² Die Jagdverwaltung kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.</p>	<p>¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung des Amts für Wald und Landschaft (Art. 5 Abs. 2 JSV).</p> <p>² Das Amt für Wald und Landschaft kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.</p>		
<p>Art. 47 Entzug oder Verweigerung des Jagdpatentes</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 11. Februar 2014 - Variante 1	Jagdberechtigung - Variante 2 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-4)	Jagdberechtigung - Variante 3 (Art. 2 Abs. 2 Bst. q und Art. 6 Abs. 2-5)
<p>¹ Das Jagdpatent kann von der Jagdverwaltung für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:</p> <p>a. fahrlässig ein in Art. 17 JSG genanntes Vergehen begangen hat;</p> <p>b. gestützt auf Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes oder auf Art. 46 dieser Verordnung bestraft wurde.</p>	<p>¹ Das Jagdpatent kann vom Amt für Wald und Landschaft für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:</p>		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Dieser Nachtrag tritt am ... in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.		
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>		